

2408 006

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 424/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Felix C-FF

sur C-FF/Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte und

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thamm

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Juli 1977 wird zugelassen.

G r ü n d e

Der Kläger, ein spanischer Republikaner, beantragte am 24. Januar 1967 Entschädigung für Schaden an Freiheit und an Körper oder Gesundheit sowie Wiedereinsetzung. Zugleich legte er dar, daß er von Februar 1942 bis Mai 1944 als Häftling auf der Insel Jersey im Lager Fort St. Héliar gewesen sei und die Verfolgung seine Gesundheit wesentlich beeinträchtigt habe. Am 29. Juli 1967 benannte der Kläger Zeugen für den Freiheitschaden und gab an, daß er seit der Befreiung an bestimmten näher umschriebenen Krankheiten leide und bezeichnete zwei ihn behandelnde Ärzte als sachverständige Zeugen, deren Bescheinigungen er nachreichen werde. Der Regierungspräsident in Köln gewährte im August 1972 Entschädigung für Freiheitschaden. Die Landesrentenbehörde lehnte aber den Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit am 11. August 1975 aus medizinischen Gründen ab.

- 3 -

Danach ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, bis wann verspätet zwischen dem 1. Oktober 1966 und dem 31. März 1967 angemeldete Ansprüche nach § 190 a BBG substantiiert werden mußten.

Maier

Fuchs

